

# SSM ZENTRALSTATUTEN

## Inhalt

<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Mitgliederbeiträge, Dienstleistungen und Kampffonds</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Kollektive Arbeitskonflikte</b>	<b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Organe</b>	<b>3</b>
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

## I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

<b>Art. 1</b>	<b>Name, Rechtsform, Sitz, Wirkungsfeld, Haftung</b>
	1 Das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	2 Der Hauptsitz des SSM ist in Zürich/Schweiz.
	3 Das Wirkungsfeld des SSM umfasst alle Personen, die unabhängig von Beruf, Funktion und Status im Bereich der Medien tätig sind.
	4 Das SSM ist Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und von internationalen Organisationen im gleichen Wirkungsfeld.
	5 Für die Verbindlichkeiten des SSM ist ausschliesslich dessen Vereinsvermögen haftbar.
<b>Art. 2</b>	<b>Zweck</b>
	1 Das SSM vertritt die beruflichen, materiellen, kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Das SSM setzt sich namentlich ein für: a) -die Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen und die soziale Sicherheit der Beschäftigten -die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den Unternehmungen sowie auf überbetrieblicher Ebene -die Erstellung und Durchsetzung von Kollektiv- und Gesamtarbeitsverträgen -die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit -die Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz -die übergeordneten Ziele des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes: für soziale Gerechtigkeit, Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sowie eine nachhaltige Entwicklung, welche die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und erhält. -die gewerkschaftliche Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene b) -eine fortschrittliche Medienpolitik, namentlich für die innere Medienfreiheit sowie die Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien -die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Medienschaffenden -eine fortschrittliche Kulturpolitik, namentlich im Bereich der elektronischen Medien und der Filmkultur
	2 Das SSM führt ein Berufsregister (BR) der Journalistinnen und Journalisten und allenfalls von weiteren Berufsgruppen.
<b>Art. 3</b>	<b>Unabhängigkeit, Neutralität</b>
	1 Mit dem SSM-Beitritt übernehmen die Mitglieder keine Einschränkungen in bezug auf ihre berufliche Tätigkeit. Ihre journalistische und publizistische Unabhängigkeit ist jederzeit garantiert.
	2 Das SSM ist parteipolitisch unabhängig und in religiösen Fragen neutral.

## II. Mitgliedschaft

<b>Art. 4</b>	<b>Beitritt</b>
	1 Das SSM steht allen Personen offen, die unabhängig von Beruf, Funktion und Status im Bereich der Medien tätig sind.
	2 Die Aufnahme in das SSM erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung.
	3 Die Mitgliedschaft kann von einer Gruppe verweigert werden, wenn sich dies im Interesse des SSM als notwendig erweist. Eine Nichtaufnahme ist der betreffenden Person mitzuteilen und zu begründen. Diese kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Nichtaufnahme-Entscheidendes an den Nationalen Vorstand gelangen, der einen endgültigen Entscheid darüber fällt.
	4 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, sofern sie die geltenden Mitgliederbeiträge entrichten.
<b>Art. 5</b>	<b>Übertritt</b>
	Bei Übertritt eines Mitglieds von oder zu einer anderen schweizerischen gewerkschaftlichen Organisation gelten die statutarischen oder vertraglichen Gegenseitigkeitsabkommen.
<b>Art. 6</b>	<b>Austritt</b>
	1 Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Die Gruppen können diese Frist nach eigenem Ermessen verkürzen.
	2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das austretende Mitglied ist auch während der Kündigungsfrist beitragspflichtig.
	3 Kollektivaustritte sind nicht gestattet.
	4 Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem SSM.
<b>Art. 7</b>	<b>Ausschluss</b>
	1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Statuten verstösst.
	2 Der Ausschluss wird durch den zuständigen Gruppenvorstand ausgesprochen.
	3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen beim Nationalen Vorstand Rekurs einreichen. Es hat zudem das Recht, vor diesem Organ seine Argumente persönlich vorzubringen. Der Entscheid des Nationalen Vorstandes ist endgültig.
	4 Während des Rekursverfahrens ruhen seine Rechte und Pflichten als SSM-Mitglied.

## III. Mitgliederbeiträge, Dienstleistungen und Kampffonds

<b>Art. 8.</b>	<b>Mitgliederbeiträge</b>
	1 Um die statutarischen Aufgaben zu erfüllen, erhebt das SSM bei seinen Mitgliedern ordentliche Beiträge.
	2 Die Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrags wird vom Kongress bzw. der Delegiertenversammlung auf der Basis einer Einkommensskala festgesetzt. Die genauen Frankenbeträge sind im Beitragsreglement festgehalten, welches integrierter Bestandteil dieser Statuten ist.
	3 Der Kongress bzw. die Delegiertenversammlung kann für die Finanzierung besonderer, zeitlich begrenzter Aktionen ausserordentliche Beiträge beschliessen.
	4 Mit dem Beitritt zum SSM verpflichten sich die Mitglieder, dem SSM die zur Beitragsfestsetzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Datenschutz ist gewährleistet.
	5 Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand, verliert es alle Rechte gegenüber dem SSM, sofern es von der zuständigen Gruppe keine Stundung verlangt oder erhalten hat.
<b>Art. 9.</b>	<b>Dienstleistungen, Kampffonds</b>
	1 Neben der kollektiven Interessenwahrnehmung bietet das SSM jedem Mitglied individuelle Dienstleistungen an. Dazu gehören unter anderem:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Beistand bei Fragen, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen</li> <li>-Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen</li> <li>-gewerkschaftliche und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten</li> <li>-Dienstleistungen und Vergünstigungen (BR-Ausweise etc.)</li> </ul>
	2 Das SSM unterhält einen Kampffonds, dessen Mittel ausschliesslich für Kampfmassnahmen verwendet werden dürfen. Der Kongress bzw. die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement, das Finanzierung und Verwendung der Mittel regelt.

#### IV. Kollektive Arbeitskonflikte

<b>Art.1 0</b>	<b>Kollektive Arbeitskonflikte</b>
	1 Die Gruppen sind für die Aktionen auf Gruppen-Ebene zuständig.
	2 Ein Streik, der eine Branche betrifft, wird durch die Branchenkonferenz beschlossen.
	3 Ein Streik, der mehr als eine Branche betrifft, wird durch den Kongress bzw. die Delegiertenversammlung beschlossen.
	4 Damit eine beschlossene Aktion einer Gruppe eine nationale finanzielle Unterstützung erhält, braucht es vorgängig die Zustimmung des Nationalen Vorstandes

#### V. Organe

<b>Art.11</b>	<b>Übersicht</b>
	1 Organe und Instanzen des SSM sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Urabstimmung auf nationaler Ebene, in den Branchen und in den Gruppen</li> <li>- der Kongress</li> <li>- die Delegiertenversammlung</li> <li>- die Branchenkonferenzen</li> <li>- der Nationale Vorstand und sein Büro</li> <li>- die Gruppen</li> <li>- die Mitgliederkommissionen</li> <li>- die Funktionen Zentralpräsidentin/Zentralpräsident, Zentralkassiererin/Zentralkassier</li> <li>- die Rechnungsrevision</li> </ul>
	2 Die Delegiertenversammlung erlässt ein Organisationsreglement (Stimm- und Wahlrecht, Geschäftsordnung, usw.) der Organe und Instanzen des SSM.
<b>Art.12</b>	<b>Urabstimmung</b>
	1 Die Gesamtheit der Mitglieder, die sich in einer nationalen Urabstimmung äussert, bilden die höchste Instanz. Die Branchen und Gruppen können ebenfalls Urabstimmungen vorsehen.
	2 Der nationalen Urabstimmung können <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlüsse des Kongresses, der Delegiertenversammlung sowie der Branchenkonferenzen unterbreitet werden;</li> <li>b) Motionen unterbreitet werden, die durch den Kongress, die Delegiertenversammlung sowie von der Branchenkonferenz beschlossen werden.</li> </ul>
	3 Die nationale Urabstimmung muss innert 4 Wochen nach dem Beschluss des Kongresses, der Delegiertenversammlung sowie der Branchenkonferenzen verlangt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von einem Fünftel der Gesamtheit der Mitglieder (Massgebend für die Bestimmung der notwendigen Mitgliederzahl ist der Stand vom 31.12. des Vorjahres)</li> <li>b) von einem Drittel der Gruppen</li> </ul>
	4 Das Begehren auf eine nationale Urabstimmung muss mit der Abstimmungsvorlage beim Nationalen Vorstand eingereicht werden. Der Kongress bzw. die Delegiertenversammlung oder der Nationale Vorstand kann eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Der Nationale Vorstand ist für die korrekte Durchführung innert 30 Tagen verantwortlich.

	5 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim. Briefliche Abstimmung ist möglich.
	6 Über Annahme oder Ablehnung einer Vorlage entscheidet das einfache Mehr. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
<b>Art.13</b>	<b>Kongress</b>
	1 Der Kongress ist das höchste Organ des SSM. Mindestens alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Kongress statt. Ein ausserordentlicher Kongress kann von der Delegiertenversammlung, von einem Drittel der Gruppen oder von einem Fünftel der Gesamtheit der Mitglieder verlangt werden. (Massgebend für die Bestimmung der notwendigen Mitgliederzahl ist der Stand vom 31.12. des Vorjahres)
	2 Der Kongress verfügt über sämtliche Kompetenzen einer Delegiertenversammlung.
	3 Der Kongress erfüllt im Speziellen folgende Aufgaben: a) Bestimmung der langfristigen Ziele und Grundsätze des SSM b) Beschluss über eine Fusion mit einer anderen Organisation, über den Beitritt einer anderen Organisation zum SSM sowie über die Auflösung des SSM c)Wahl der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Zentralkassiererin/des Zentralkassier, der Zentralsekretärin/des Zentralsekretärs und der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren d) Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge e) Festlegung von ausserordentlichen Beiträgen für zeitlich begrenzte Aktionen
	4 Der Kongress setzt sich aus Delegierten der Gruppen und Mitgliederkommissionen wie folgt zusammen: a) Delegierte Gruppen: Jeder Anteil von 5 bis 25 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines Delegierten. (Massgebend für die Berechnung ist der Mitgliederbestand vom 31.12. des Vorjahres). Jede Gruppe hat einen angemessenen Frauenanteil sicherzustellen. b) Delegierte Mitgliederkommissionen: Jede Mitgliederkommission hat unabhängig ihrer Mitgliederstärke Anspruch auf 4 Delegierte.
	5 Die Mitglieder des Nationalen Vorstandes sowie die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren nehmen von Amtes wegen teil. Sie haben kein Stimmrecht und dürfen nicht als Delegierte von Gruppen und Kommissionen aufgestellt werden. <u>Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Vertreterinnen/Vertreter der Untergruppen.</u>
	6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Jedem Antrag auf geheime Wahl wird Folge geleistet.
	7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, gilt für die weiteren Wahlgänge das relative Mehr.
	8 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit hat die Zentralpräsidentin/der Zentralpräsident den Stichentscheid.
	9 Ort und Datum des ordentlichen Kongresses müssen den Gruppen mindestens drei Monate, die Traktanden und die eingereichten Anträge mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden. Bei ausserordentlichen Kongressen kann der Nationale Vorstand diese Frist verkürzen.
	10 Die Anträge sind spätestens acht Wochen vor dem Kongress an den Nationalen Vorstand einzureichen. Der Nationale Vorstand nimmt dazu Stellung.
<b>Art.14</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>
	1 Zwischen den Kongressen amtiert die Delegiertenversammlung als höchstes Organ des SSM. Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
	2 Bei Vakanzen zwischen zwei Kongressen wählt die Delegiertenversammlung die Zentralpräsidentin/den Zentralpräsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Zentralkassiererin/den Zentralkassier, die Zentralsekretärin/den Zentralsekretär sowie die Rechnungs-revisorinnen/die Rechnungsrevisoren.
	3 Die Delegiertenversammlung erfüllt im Speziellen folgende Aufgaben: a) Festlegung der aktuellen Gewerkschafts- und Medienpolitik des SSM b) Beschlussfassung über Kampfmassnahmen bei kollektiven Arbeitskonflikten, welche über einzelne Branchen hinausgehen c) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets

	<p>d) Bestimmung einer neuen Branche im Sinne von Art. 15 Abs. 1</p> <p>e) Genehmigung der Gründung, des Zusammenschlusses und der Auflösung von Gruppen sowie von Mitgliederkommissionen</p> <p>f) Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge</p> <p>g) Festlegung von ausserordentlichen Beiträgen für zeitlich begrenzte Aktionen</p> <p>h) Genehmigung und Änderung von Reglementen</p> <p>i) Änderung der Statuten</p>
	<p>4 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten der Gruppen und Mitgliederkommissionen wie folgt zusammen:</p> <p>a) Delegierte Gruppen: Jeder Anteil von 5 bis 70 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines Delegierten. (Massgebend für die Berechnung ist der Mitgliederbestand vom 31.12. des Vorjahres) Jede Gruppe hat einen angemessenen Frauenanteil sicherzustellen.</p> <p>b) Delegierte Mitgliederkommissionen: Jede Mitgliederkommission hat unabhängig ihrer Mitgliederstärke Anspruch auf 2 Delegierte.</p>
	<p>5 Die Mitglieder des Nationalen Vorstandes sowie die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren nehmen von Amtes wegen teil. Sie haben kein Stimmrecht und dürfen nicht als Delegierte von Gruppen und Kommissionen aufgestellt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Vertreterinnen/Vertreter der Untergruppen.</p>
	<p>6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit erhobener Hand. Jedem Antrag auf geheime Wahl wird Folge geleistet.</p>
	<p>7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, gilt für die weiteren Wahlgänge das relative Mehr.</p>
	<p>8 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit hat die Zentralpräsidentin/der Zentralpräsident den Stichentscheid.</p>
<b>Art.15</b>	<b>Branchenkonferenzen</b>
	<p>1 Die Branchenkonferenz ist für alle vertraglichen Angelegenheiten das zuständige Organ in ihrer jeweiligen Branche.</p> <p>a) sie entscheidet über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen in ihrer Branche</p> <p>b) sie entscheidet über Kampfmassnahmen bei kollektiven Arbeitskonflikten in ihrer Branche</p> <p>c) sie wählt die Verhandlungsdelegation in ihrer Branche und erteilt ihr Weisungen</p> <p>d) sie beschliesst die Durchführung einer Urabstimmung in ihrer Branche</p> <p>Als Branchen werden verstanden: <b>SRG, SRG-Tochtergesellschaften und Privatbetriebe</b> Der Nationale Vorstand kann zwischen zwei Delegiertenversammlungen eine neue Branche definieren</p>
	<p>2 Branchenkonferenzen mit nationalem Charakter, welche eine oder mehrere Branchen betreffen, werden durch den Nationalen Vorstand einberufen.</p>
	<p>3 Die Mitglieder der Branchenkonferenzen werden durch die Gruppen gewählt. Die Branchenkonferenzen müssen mindestens 12 Delegierte umfassen. Die Wahl erfolgt nach folgendem Schlüssel: - pro Gruppe eine Vertreterin/ein Vertreter - zusätzlich eine Vertreterin/ein Vertreter pro 70 Mitglieder oder einem Bruchteil davon.</p>
	<p>4 Eine Branchenkonferenz kann verlangt werden von einem Drittel der Gruppen oder einem Fünftel der Mitglieder der jeweiligen Branche</p>
	<p>5 Eine Urabstimmung kann von einem Drittel der Gruppen oder einem Fünftel der Mitglieder der jeweiligen Branche verlangt werden.</p>
	<p>6 Die Branchenkonferenzen konstituieren sich selbst und geben sich ein Reglement, das durch die Delegiertenversammlung genehmigt wird.</p>
<b>Art.16</b>	<b>Nationaler Vorstand</b>
	<p>1 Der Nationale Vorstand ist das ausführende Organ des SSM auf nationaler Ebene. Er setzt die allgemeinen Zielsetzungen und Beschlüsse des Kongresses und der Delegiertenversammlung um. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, Reglemente und überprüft die Verträglichkeit dezentraler Entscheidungen mit den gewerkschaftspolitischen</p>

	Grundsätzen des SSM.
	2 Der Nationale Vorstand vertritt das SSM im Rahmen der vorliegenden Statuten rechtsgültig nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für das SSM führen zwei Mitglieder des Nationalen Vorstandes kollektiv. In der Regel ist eine der unterzeichnenden Person die Zentral-präsidentin/der Zentralpräsident.
	3 Der Nationale Vorstand tritt in der Regel mindestens fünf Mal pro Jahr zusammen.
	4 Die Aufgaben des Nationalen Vorstandes sind: a) Beschlussfassung über nationale Aktivitäten b) Festlegung der gewerkschaftlichen Ziele im Rahmen des bewilligten Budgets c) Stellungnahme zu aktuellen Problemen der Gewerkschafts- und Medienpolitik d) Vorbereitung und Koordination der allgemeinen Vertragspolitik e) Koordination der vertragspolitischen Aktionen der einzelnen Gruppen f) Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen g) Wahl der Mitglieder für das Büro des Nationalen Vorstandes h) Festlegung der Verantwortlichen/des Verantwortlichen für Gleichstellungsfragen und die Medienpolitik i) Wahl von Mitgliedern in die Organe des SGB k) Vorbereitung und Einberufung des Kongresses, der Delegiertenversammlung und der Branchenkongressen l) Beratung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Kongresses bzw. der Delegiertenversammlung m) Zwischen zwei Delegiertenversammlungen eine neue Branche im Sinne von Art. 15 Abs. 1 zu definieren. n) als Entscheidungsorgan zu amten, in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind o) Der Nationale Vorstand erlässt ein Finanzreglement.
	5 Der Nationale Vorstand setzt sich zusammen aus: a) der Zentralpräsidentin/dem Zentralpräsidenten sowie der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten b) der Zentralkassiererin/des Zentralkassier c) je einer Vertreterin/einem Vertreter aus jeder Gruppe d) je einer Vertreterin/einem Vertreter aus jeder Mitgliederkommission e) je einer Vertreterin/einem Vertreter aus jeder Untergruppe, welche ohne Stimmrecht sind f) den Gewerkschaftssekretärinnen/den Gewerkschaftssekretären des SSM, welche ohne Stimmrecht sind
	6 Die Gewerkschaftssekretärinnen/Gewerkschaftssekretäre können nicht als Vertreterin/Vertreter einer Gruppe, einer Untergruppe oder einer Kommission nominiert werden.
	7 Der Nationale Vorstand fasst im Prinzip seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Zwei Vorstandsmitglieder können für eine Abstimmung die 2/3 Mehrheit verlangen.
	8 Der Nationale Vorstand ist für seine gesamte Arbeit gegenüber dem Kongress bzw. der Delegiertenversammlung verantwortlich.
<b>Art.17</b>	<b>Das Büro des Nationalen Vorstandes</b>
	1 Das Büro des Nationalen Vorstandes setzt ausschliesslich die Beschlüsse und ihr daraus übertragenen Aufgaben durch den Nationalen Vorstand um.
	2 Das Büro setzt sich von Amtes wegen zusammen aus der Zentral- sowie Vizepräsidentin/dem Zentral- sowie Vizepräsidenten, der Zentralsekretärin/dem Zentralsekretär, der Zentralkassiererin/dem Zentralkassier oder einem Mitglied der Finanzkommission. Jede Sprachregion hat Anrecht im Büro vertreten zu sein. Mindestens ein Mitglied des Büros muss eine Frau sein.
	3 Das Büro konstituiert sich selber.
	4 Das Büro des Nationalen Vorstandes erfüllt folgende Aufgaben: a) inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen des Nationalen Vorstandes b) Organisation des Kongresses und der Delegiertenversammlung c) Redaktion und Koordination auf nationaler Ebene der internen Information und der Information nach aussen d) Beschlussfassung betreffend Zentralsekretariat, Bildungsgesuche, Mitgliederadministration, soweit die Kompetenz nicht bei einem anderen Organ liegt.

<b>Art.18</b>	<b>Mitgliederkommissionen</b>
	1 Die Mitgliederkommissionen gewährleisten die branchenübergreifende Vertretung von Mitglieder- und Interessengruppen innerhalb des SSM. Als Mitgliederkommission im Sinne von Art. 18 Abs 1 gilt heute lediglich die Frauenkommission (Stand 01.01.2002). Die Bildung weiterer Kommissionen wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
	2 Die Mitgliederkommissionen sind in ihrer Tätigkeit frei, bewegen sich aber im Rahmen der Beschlüsse von Kongress, Delegiertenversammlung und Nationalem Vorstand.
	3 Jede Mitgliederkommission gibt sich ein Reglement, welches ihre Strukturen und Kompetenzen festlegt. Dieses Reglement wird durch die Delegiertenversammlung genehmigt.
<b>Art.19</b>	<b>Gruppen, Untergruppen</b>
	1 Die Gruppen und die Untergruppen bilden die Basisstruktur des SSM. Sie sind in ihrer Aktivität autonom, halten sich aber an die allgemeinen Leitlinien des Kongresses, der Delegiertenversammlung und des Nationalen Vorstandes. Die Information zwischen den Gruppen und den nationalen Organen muss gewährleistet sein.
	2 Gruppen und Untergruppen des SSM im Sinne dieser Statuten sind: - <b>SRG-Gruppen:</b> SF DRS, RTR, SR DRS (Untergruppen Basel, Bern, Zürich) SRI/GD-MSC, RSR, TSR, RSI, TSI Jede Gruppe verfügt im Nationalen Vorstand über eine Stimme - <b>Privatbetriebe:</b> Gruppe Private Deutschschweiz, Gruppe Private Westschweiz und Gruppe Private Italienische Schweiz Jede Gruppe verfügt im Nationalen Vorstand über eine Stimme - <b>SRG-Tochtergesellschaften:</b> Gruppe tpc Jede Gruppe verfügt im Nationalen Vorstand über eine Stimme
	3 Eine Gruppe setzt sich zusammen aus mindestens 25 Mitgliedern einer Branche. Jede Gruppe verfügt über eine Stimme im Nationalen Vorstand. Gruppen, die sich aus mehreren Untergruppen zusammensetzen, können für jede Untergruppe eine Vertretung im Nationalen Vorstand beanspruchen, haben aber insgesamt nur eine Stimme.
	4 Die Gründung, Auflösung sowie der Zusammenschluss von Gruppen wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
	5 Die Gruppen beschliessen Statuten, welche ihre Strukturen und Kompetenzen festlegen. Diese Statuten, die von der Hauptversammlung der Gruppe verabschiedet werden, dürfen den SSM-Statuten nicht widersprechen. Die Gruppen wählen ihre Organe selber.

<b>Art.20</b>	<b>Funktionen: Zentralpräsidentin/Zentralpräsident, ZentralkassiererIn/Zentralkassier</b>
	<p>1 Die Zentralpräsidentin/der Zentralpräsident</p> <p>a) führt, koordiniert und kontrolliert die Arbeit des Nationalen Vorstandes im Rahmen der festgelegten Aufträge durch den Kongress und der Delegiertenversammlung.</p> <p>b) leitet die Sitzungen des Kongresses und der Delegiertenversammlung, an deren Abstimmungen sie/er nicht teilnimmt.</p> <p>Bei Stimmgleichheit in Kongress bzw. Delegiertenversammlung fällt sie/er hingegen den Stichentscheid, sofern es sich nicht um Wahlen oder Abstimmungen handelt, die ein qualifiziertes Mehr erfordern.</p> <p>c) darf nicht Angestellte/Angestellter des SSM sein</p> <p>d) wird durch den Kongress gewählt</p>
	<p>2 Die ZentralkassiererIn/der Zentralkassierer</p> <p>a) ist für alle finanziellen Fragen zuständig</p> <p>b) überwacht insbesondere die Anlage des Vermögens nach ökologischen und sozialen Kriterien</p> <p>c) wird durch den Kongress gewählt</p>
	<p>3 Der Nationale Vorstand kann die Aufgaben der ZentralkassiererIn/des Zentralkassier auch an eine Finanzkommission delegieren, in welche je ein Mitglied pro Region durch den Nationalen Vorstand gewählt wird. In einem ad-hoc Reglement hält die Finanzkommission ihre Strukturen und Kompetenzen fest.</p> <p>(Insgesamt gibt es drei Regionen: die deutsch-rätoromanische, die französische und die italienische.)</p>
<b>Art.21</b>	<b>Rechnungsrevision</b>
	Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden durch den Kongress ernannt. Sie legen dem Kongress bzw. der Delegiertenversammlung einen jährlichen Bericht über die Finanzadministration des vorhergehenden Geschäftsjahres vor und unterbreiten gegebenenfalls ihre entsprechenden Anträge dazu.

## VI. Schlussbestimmungen

<b>Art.22</b>	<b>Statutenrevision, Fusion, Auflösung</b>
	1 Die Revision der Statuten liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Für eine Statutenänderung braucht es eine 60 %-Mehrheit.
	2 Für eine Fusion des SSM mit einer anderen Organisation bzw. mit anderen Organisationen sowie für eine Auflösung des SSM, ist eine 2/3-Stimmenmehrheit an einem eigens zu diesem Zwecke einberufenen Kongress notwendig.
	3 Der Fusions- bzw. Auflösungsentscheid muss einer nationalen Urabstimmung unterbreitet werden.
	4 Im Falle einer Auflösung bestimmt der Kongress im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der vorhandenen Geld- und Sachwerte.
<b>Art.23</b>	<b>Anhang, Reglemente, Auslegung</b>
	1 Das Beitragsreglement (Art. 8 Abs. 2) im Anhang ist integrierter Bestandteil dieser Statuten. Es regelt die genauen Frankenbeträge der Mitgliederbeiträge.
	2 Reglemente werden durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Diese sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kampffonds (Art. 9)</li> <li>b) Branchenkonferenz (Art. 15)</li> <li>c) Finanzreglement (Art. 16)</li> <li>d) Mitgliederkommission (Art. 18)</li> <li>e) ad-hoc Reglement der Finanzkommission (Art. 20)</li> <li>f) Organisationsreglement der Organe und Instanzen</li> <li>g) Rechtsschutzreglement</li> <li>h) Spesenreglement</li> </ul>
	3 Für die Auslegung dieser Statuten ist im Zweifelsfall die französische Version massgebend.

<b>Art.24</b>	<b>Inkrafttreten</b> Diese Statuten wurden am Kongress vom 13. und 14. Dezember 2000 beschlossen und treten per 1. Januar 2002 in Kraft.

März 2002